



Aktueller Begriff

Strafrecht im Koalitionsvertrag: Verbrechen und Vergehen

Dem [Koalitionsvertrag](#) zufolge beabsichtigt die Regierungskoalition, „angesichts der gestiegenen Gewaltkriminalität und der Gefährlichkeit“ zu prüfen, „inwieweit gefährliche Körperverletzungen mittels einer Waffe oder eines Messers beziehungsweise mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung künftig als **Verbrechen** geahndet werden können“ (S. 91).

Strafrechtlicher Kontext

Während im allgemeinen Sprachgebrauch als „Verbrechen“ häufig untechnisch Straftaten jeder Art bezeichnet werden und „Verbrecher“ dementsprechend nicht selten als Synonym für „Straftäter“ gebraucht wird, wird im juristischen Sprachgebrauch strikt zwischen Vergehen und Verbrechen unterschieden. Maßgeblich für die Unterscheidung ist gemäß § 12 [Strafgesetzbuch](#) (StGB) dabei das **Mindestmaß der Strafdrohung** beim jeweiligen Delikt: **Verbrechen** sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit **Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber** bedroht sind, Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht sind. Für sämtliche Straftaten gilt damit, dass sie entweder in die eine oder die andere Kategorie fallen – sog. **Dichotomie** der Straftaten ([Heger](#) Rn. 1). Da nach dieser Konzeption nicht die Höhe der tatsächlich im Einzelfall durch das Gericht **verhängten** Strafe entscheidend ist, sondern die abstrakte Strafandrohung des jeweiligen Straftatbestands, hat es Regelungstechnisch der Gesetzgeber in der Hand, welche Delikte er zu Vergehen und welche er zu Verbrechen macht. Die im Koalitionsvertrag in Bezug genommene gefährliche Körperverletzung ist derzeit in § 224 StGB geregelt und umfasst verschiedene, einzeln aufgezählte **Begehungsformen** der Körperverletzung, die gegenüber der einfachen Körperverletzung (§ 223 StGB) mit einem höheren Strafmaß verknüpft werden (sog. Qualifikation). § 224 Absatz 1 StGB erfasst dabei in Nr. 2 die Körperverletzung „mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs“, in Nr. 5 die Körperverletzung „mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung“. Der Strafraum beträgt bei sämtlichen in § 224 StGB genannten Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Nach geltendem Recht ist die gefährliche Körperverletzung damit – da die Mindeststrafe nicht ein Jahr Freiheitsstrafe oder darüber ist – ein **Vergehen**. Der Koalitionsvertrag ist folglich so zu verstehen, dass die Regierungskoalition beabsichtigt zu prüfen, ob das Mindeststrafmaß bei den genannten Begehungsformen der gefährlichen Körperverletzung von derzeit mindestens sechs Monaten auf mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe angehoben werden soll.

Ratio und Relevanz der Unterscheidung

Die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen fußt letztlich darauf, dass der Gesetzgeber bestimmte Straftaten für relativ geringer, andere für relativ höher **strafwürdig** erachtet ([Fischer/Anstötz](#), in: [Fischer](#) § 12 Rn. 2). Praktische Relevanz hat die Unterscheidung zwischen

Vergehen und Verbrechen vor allem dadurch, dass verschiedene gesetzliche Regelungen an die jeweilige Kategorie anknüpfen. So bestimmt etwa § 23 Absatz 1 StGB zur Versuchsstrafbarkeit, dass der Versuch eines Verbrechens stets strafbar ist, der Versuch eines Vergehens hingegen nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt (wie bei der Körperverletzung, vgl. § 223 Absatz 2, § 224 Absatz 2 StGB). Auch der strafbare Versuch der Beteiligung (§ 30 StGB) sowie der Verlust der Amtsfähigkeit sowie des passiven und aktiven Wahlrechts wegen strafrechtlicher Verurteilung (§ 45 StGB) greifen nur bei Verbrechen, nicht bei Vergehen. Im **Strafverfahrensrecht** ist die äußerst praxisrelevante Möglichkeit des Absehens von der Strafverfolgung bei Geringfügigkeit nur bei Vergehen möglich (§ 153 [Strafprozessordnung](#), StPO), dasselbe gilt für das Strafbelegschaftsverfahren (§ 407 StPO). Andererseits ist etwa festgelegt, dass immer dann, wenn dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird, die Unterstützung durch einen Strafverteidiger obligatorisch ist (§ 140 Absatz 1 Nr. 2 StPO).

Grenzziehung bei den Körperverletzungsdelikten

Bei den Körperverletzungsdelikten wird derzeit die Grenze zum Verbrechen im Wesentlichen gezogen zwischen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) als Vergehen und der schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) als Verbrechen. Der Straftatbestand der **gefährlichen Körperverletzung** stellt dabei aktuell durchgehend auf besondere **Begehungsformen** ab, die durch die gefährliche Art ihrer Ausführung gekennzeichnet sind und damit einen gesteigerten **Handlungsunwert** verkörpern („durch Beibringung von Gift“, „mittels eines hinterlistigen Überfalls“, „mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich“ etc.). Die **schwere Körperverletzung** stellt demgegenüber darauf ab, dass das Opfer als Folge der Körperverletzungshandlung besonders schwerwiegende, dauerhafte Körperschäden erleidet (Verlust des Sehvermögens, des Gehörs, eines wichtigen Gliedes des Körpers; dauernde erhebliche Entstellung, Lähmung etc.). Es wird hier also auf einen besonders gravierenden „**Verletzungserfolg**“ abgestellt, mit dem ein besonderer **Erfolgsunwert** verknüpft ist (sog. Erfolgsqualifikation). Ebenfalls als Verbrechen ausgestaltet sind die **Verstümmelung weiblicher Genitalien** (§ 226a StGB) und die **Körperverletzung mit Todesfolge** (§ 227 StGB) – auch hier ist jeweils ein besonderer „Verletzungserfolg“ gegeben. Beim Straftatbestand **Miss-handlung von Schutzbefohlenen** (§ 225 StGB) liegt ein Verbrechen wiederum unter anderem dann vor, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die konkrete Gefahr des Todes bringt (§ 225 Absatz 3 StGB). Würde der Gesetzgeber entsprechend dem Koalitionsvertrag zukünftig gefährliche Körperverletzungen allein aufgrund der Tatbegehung „mittels einer Waffe oder eines Messers“ als Verbrechen einstufen, könnte damit – je nach Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung im Einzelnen – mithin erstmals eine allein auf die Begehungsweise abststellende Einstufung als Verbrechen im Bereich der Körperverletzungsdelikte erfolgen. Eine Einstufung als Verbrechen durch das Abstellen auf die Tatbegehung „mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung“ wiederum fände zwar in gewisser Weise in § 225 Absatz 3 StGB bereits einen nicht unähnlich konzipierten Verbrechenstatbestand im geltenden Recht vor. Allerdings erfordert letzterer eine konkrete Gefahr, während es sich bei § 224 Nr. 5 StGB um ein bloßes Eignungsdelikt handelt, bei dem es bereits genügt, wenn die Behandlung zur Gefährdung des Lebens nach den Umständen des Einzelfalls generell geeignet ist (vgl. [Fischer](#) § 224 Rn. 27, § 225 Rn. 17).

Quellen und Literatur:

- Fischer: Strafgesetzbuch, 72. Auflage 2025.
- Heger: Kommentierung von § 12 StGB in Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2023.
- Jescheck/Weigend: Erfolgsunwert und Handlungsunwert im Unrecht, in: dies., Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Auflage 1996, § 24 III.